

*La Chambre des poursuites et des faillites prononce :*

Le recours est admis ; la décision attaquée est réformée en ce sens que la décision rendue par l'Autorité inférieure de surveillance est maintenue.

---

**B. Staatsverträge.  
Traité internationaux.**

Ungarn, Hongrie. Siehe Nr. 30. Voir le n° 30.

**Schuldbetreibungs- und Konkursrecht.  
Poursuite et Faillite.**

---

**I. ENTSCHEIDUNGEN DER SCHULDBETREIBUNGS-  
UND KONKURSKAMMER**

---

**ARRÊTS DE LA CHAMBRE DES POURSUITES  
ET DES FAILLITES**

**33. Entscheid von 3. September 1953  
i. S. Betreibungsamt Endingen.**

Streichung der für eine ungültige Verfügung erhobenen Gebühr (Art. 17 des Tarifs). Recht des Betreibungsamtes zur Weiterziehung in Fragen der Anwendung des Tarifs (Art. 16 des Tarifs, 18 und 19 SchKG). Stützt das Amt den Anspruch auf die Gebühr darauf, dass die in Frage stehende Verfügung gültig sei, so kann es auch die hierüber ergangene Sachentscheidung selbst weiterziehen.

Suppression de l'émolument réclamé pour une opération non valable (art. 17 du tarif). Droit de l'office des poursuites de recourir lorsqu'il s'agit de l'application du tarif (art. 16 du tarif, art. 18 et 19 LP). Si l'office fonde sa prétention au payement de l'émolument en prétendant que l'opération en question est régulière, il a également qualité pour recourir contre la décision rendue par l'autorité de surveillance sur la légitimité de l'opération elle-même.

Stralcio della tassa percepita per un atto esecutivo annullato (art. 17 della tariffa). Diritto dell'ufficio di esecuzione d'interporre ricorso in materia di applicazione della tariffa (art. 16 della tariffa, art. 18 e 19 LEF). Se pretende il pagamento della tassa fondandosi sulla validità dell'atto di cui si tratta, l'ufficio può anche impugnare la decisione presa dall'autorità di vigilanza concernente la validità dell'atto stesso.

A. — Hermann Meier-Anner ist mit seinem Bruder Heinrich Meier-Hitz Miteigentümer der Liegenschaft Int. Reg. Nr. 943 in Endingen. Die Aargauische Hypothekbank, Filiale Zurzach, leitete gegen beide Miteigentümer

als Solidarschuldner ordentliche Betreibungen ein, setzte dann aber nur die Betreibung gegen Meier-Anner fort. Am 6. Oktober 1951 pfändete das Betreibungsamt Endingen die erwähnte Liegenschaft. In der Pfändungsurkunde bemerkte es nach Anführung der Dienstbarkeitslasten und der Grundpfandrechte, Miteigentümer und solidarischer Mitschuldner sei Heinrich Meier-Hitz. Die Pfändung (der sich andere Gläubiger anschlossen) blieb unangefochten. Nachdem das Verwertungsbegehren gestellt worden war, wurden dem Schuldner Abschlagszahlungen eingeräumt, mit denen er jedoch säumig wurde. Am 9. Juni 1953 erliess das Betreibungsamt die Steigerungsanzeige.

B. — Der Schuldner beschwerte sich über die bevorstehende Steigerung, weil zu Unrecht nur er als Schuldner bezeichnet werde. In seinem Bericht zur Beschwerde wies das Betreibungsamt auf das Solidarschuldverhältnis hin. « Was nun die Steigerung betrifft, ist zu erwähnen, dass nur der Miteigentumsanteil von Meier-Anner Hermann an der Liegenschaft zur Steigerung gelangt ». Die untere Aufsichtsbehörde wies die Beschwerde ab, rügte aber in den Erwägungen die Pfändung der Liegenschaft statt des blossen Miteigentumsanteils des Schuldners, worüber die Gläubiger und der Mitschuldner Meier-Hitz aufzuklären seien. Die obere kantonale Aufsichtsbehörde wies den Rekurs des Schuldners, soweit sie darauf eintrat, mit Entscheidung vom 13. Juli 1953 gleichfalls ab. Sie hob aber die Liegenschaftspfändung von Amtes wegen auf und wies das Betreibungsamt an, statt dessen den Miteigentumsanteil des Beschwerdeführers zu pfänden. « Für die aufgehobene Liegenschaftspfändung sowie die sich darauf stützenden Verwertungsbegehren dürfen keine Gebühren erhoben werden ». Den Gläubigern liege ob, nach Pfändung des erwähnten Miteigentumsanteils neue Verwertungsbegehren zu stellen. Die auf den 6. August 1953 angesetzte Liegenschaftssteigerung werde aufgehoben und das Betreibungsamt angewiesen, zu gegebener Zeit nach Art. 73 lit. b VZG vorzugehen.

C. — Gegen diesen Entscheid rekurriert das Betreibungsamt Endingen mit dem Antrag, er sei aufzuheben « und die vollzogene Pfändung des Miteigentumsanteils als gültig zu erklären ». In Wirklichkeit sei nämlich nur dieser Anteil gepfändet worden, die Beteiligten hätten dies gewusst, und es habe sich denn auch niemand über die Pfändung beschwert. Den bisher übersehenen Art. 73 lit. b VZG werde das Betreibungsamt bei der Verwertung beachten.

*Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer  
zieht in Erwägung :*

1. — Die Weiterziehung des Entscheides einer Aufsichtsbehörde nach Art. 18 und 19 SchKG steht im allgemeinen nur einem davon in seinen Rechten Betroffenen zu, also je nach dem Inhalte der Entscheidung dem Beschwerdeführer oder einem sog. Beschwerdegegner (vgl. Art. 77 Abs. 1 OG). Dem Betreibungsamt ist grundsätzlich die Weiterziehung versagt, es wäre denn, der Entscheid greife in die eigenen materiellen oder persönlichen Interessen des Betreibungsbeamten oder des durch ihn vertretenen Kantons ein (vgl. DEGGELLER, Die Beschwerde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen an das schweizerische Bundesgericht S. 81 ; ZIEGLER, Die Beschwerde in Schuldbetreibungs- und Konkursachen, SJZ 25 S. 54 ff., und die dort angeführten Entscheidungen). In BGE 44 III 90 Mitte wurde erklärt, ein die Rekurslegitimation des Betreibungsamtes rechtfertigendes Interesse liege nicht schon darin, dass es mit der durch den Beschwerdeentscheid aufgehobenen Verfügung auch die dafür erhobenen Gebühren verliere. An dieser Betrachtungsweise kann jedoch, mindestens in der Gebührenfrage selbst, nicht festgehalten werden, seitdem der Gebührentarif zum SchKG (erstmalig derjenige vom 23. Dezember 1919 und nun auch der geltende vom 13. April 1948, Art. 16 Abs. 2) den Betreibungs- und Konkursbeamten ausnahmslos « in Fragen der Anwendung des Tarifs » das Recht zur Weiterziehung zuerkennt. Diese Befugnis bezieht sich auch auf die Anwendung von Art. 17

des Tarifs, der den Anspruch auf Gebühren für ungültige Verfügungen regelt. Danach bleiben die erhobenen Gebühren grundsätzlich geschuldet. Ausgenommen ist nur der Fall, dass den Beamten ein Verschulden trifft; « hierüber sowie über die Rückerstattung entscheidet die Aufsichtsbehörde » (während nach der frühern Praxis die Rückforderung durch Verantwortlichkeitsklage nach Art. 5 SchKG geltend zu machen war, BGE 32 I 179 unten = Sep. Ausg. 9 S. 7 unten). Auf diese Bestimmung stützt sich denn auch die angefochtene Entscheidung, allerdings ohne anzugeben, worin das Verschulden des Amtes liege.

2. — Dieses ficht mit dem vorliegenden Rekurse nicht bloss die Gebührenentscheidung, sondern die Aufhebung der Liegenschaftspfändung selbst an. Wie es sich damit verhält, ist vorerst im Sinne einer Vorfrage zu prüfen; denn wenn die Liegenschaftspfändung gar nicht aufgehoben zu werden verdiente, es also nicht nur an einem Verschulden des Amtes an einer ungültigen Verfügung fehlt, muss das Amt um so mehr im Genusse der für die Pfändung und die anschliessenden Massnahmen erhobenen (in ihrem Betrage nicht beanstandeten) Gebühren belassen werden.

Nun ist freilich, entgegen den Vorbringen des Betreibungsamtes, die Liegenschaft als solche gepfändet worden. Allein die Pfändungsurkunde weist ausdrücklich auf das Miteigentum des Heinrich Meier-Hitz hin, womit gesagt ist, es werde dessen Rechten auf eine noch zu bestimmende Weise Rechnung zu tragen sein. Damit konnte sich Meier-Hitz, dem eine Abschrift der Pfändungsurkunde zugestellt wurde, zufrieden geben. Bei dieser Sachlage bestand für die Vorinstanz keine hinreichende Veranlassung, die mehr als anderthalb Jahre zuvor vollzogene Liegenschaftspfändung, die niemand angefochten hatte, nachträglich aufzuheben. Um so weniger, als das Betreibungsamt im Bericht zur Beschwerde klargestellt hatte, dass nur der Miteigentumsanteil des Schuldners zur Verwertung gelangen werde. Zu solcher zutreffend beschränkter Verwertung bietet

einerseits die Pfändung der Liegenschaft, die den Miteigentumsanteil des Schuldners mitumfasst, eine taugliche Grundlage, und anderseits wird die Pfändung, soweit sie über diesen Anteil hinausgeht, durch die auf diesen beschränkte Verwertung ohne weiteres hinfällig. Natürlich wird die von der Vorinstanz mit Recht hervorgehobene Bestimmung von Art. 73 lit. b VZG zu beachten sein. Die nach dem Gesagten unnütze Anordnung einer neuen Pfändung hätte ausserdem nachteilige Folgen. Es könnten sich wiederum nach Art. 110/111 SchKG andere Gläubiger anschliessen, und mit dem Verwertungsbegehren müsste nochmals sechs Monate zugewartet werden (Art. 116 SchKG), worauf der Schuldner auch wieder einen Aufschub nachsuchen könnte.

3. — Erweist sich somit die Aufhebung der Liegenschaftspfändung, und vollends die im übrigen nur bei Verschulden des Amtes zulässige Aufhebung der dafür erhobenen Gebühren als ungerechtfertigt, so ist der Rekurs jedenfalls in der vom Betreibungsamte befugterweise verfochtenen Gebührenfrage gutzuheissen. Dabei darf man aber nicht stehen bleiben. Infolge der Bejahung der Gebührenpflicht müsste sich die Aufhebung der Liegenschaftspfändung und der darauf beruhenden nachfolgenden Massnahmen durch vermehrten Kostenaufwand auswirken. Gewiss hätten die Beteiligten selber gegen die Aufhebung der Liegenschaftspfändung rekurrieren können. Sie haben dies aber wohl deshalb nicht getan, weil sie sich bei der gleichzeitigen Entlastung von den dadurch entstandenen Verfahrenskosten beruhigten. Nachdem nun die Aufhebung jener Pfändung, falls es dabei bliebe, infolge der Bejahung der Gebührenpflicht durch das Bundesgericht für sie eine wesentlich stärkere Beschwerung mit sich bringen würde, müsste ihnen mindestens im Anschluss an den vorliegenden Rekursentscheid eine Nachfrist zur Anfechtung der vorinstanzlichen Sachentscheidung eingeräumt werden. Das wäre aber nicht nur ein unnützer Umweg — denn es wäre angesichts der Erw. 2 sicher mit einem solchen Rekurse zu

rechnen, und dessen Erfolg stünde ausser Frage —, sondern es ist füglich die Rekurslegitimation des Betreibungsamtes, das den von der Vorinstanz aufgehobenen Teil des Verfahrens als gültig bezeichnet und gerade aus diesem Grunde am Gebührenbezüge festhält, auf die Sachentscheidung auszudehnen. Zum gleichen Ergebnis würde es übrigens führen, wenn man einem in dieser Weise begründeten Rekurse bloss kassatorische Nebenwirkung hinsichtlich der Sachentscheidung beilegen wollte. In diesem Falle bliebe zwar eine neue Entscheidung der kantonalen Behörde über Aufhebung oder Belassung der Liegenschaftspfändung vorbehalten. Doch wäre dies bloss Formsache, weshalb es genügt, die gesamte vorinstanzliche Entscheidung im Sinne der Erwägungen aufzuheben.

*Demnach erkennt die Schuldbetr.- u. Konkurskammer :*

Der Rekurs wird im Sinne der Erwägungen gutgeheissen.

#### 34. Entscheid vom 9. November 1953 i. S. Schönenberger.

1. Zur Frage der Wirksamkeit einer Pfändung, die dem Schuldner nicht angekündigt worden war und erst nach 19 Uhr vorgenommen wurde. Art. 90 und 56 Ziff. 1 SchKG.
  2. Eine Beitragspflicht der güterrechtlich getrennten Ehefrau des Schuldners nach Art. 246 ZGB ist bei der Lohnpfändung (Art. 93 SchKG) als Einkommensquelle zu berücksichtigen. Sie darf aber nicht entgegen einem durch Ehevertrag unter Brautleuten allgemein erklärten Verzicht auf solche Beiträge angenommen werden. Ausnahmen. Vorbehalt der Anfechtung des Verzichtes nach Art. 285 ff. SchKG.
  3. Dem Bundesgerichte steht keine Disziplinargewalt nach Art. 14 SchKG zu.
1. Question de l'efficacité d'une saisie qui n'a pas été notifiée au débiteur et n'a été exécutée qu'après 19 heures (art. 90 et 56 ch. 1 LP).
  2. En cas de saisie de salaire (art. 93 LP), l'obligation que l'art. 246 CC impose à la femme séparée de biens de contribuer aux charges du mariage doit être considérée comme une source de revenu. Elle doit toutefois être tenue pour inexistante en présence d'une renonciation exprimée en termes généraux dans un contrat de mariage conclu durant le temps des fiançailles.

Exceptions. Réserve de l'action révocatoire dirigée contre la renonciation (art. 285 et suiv. LP).

3. L'art. 14 LP ne confère pas de pouvoir disciplinaire au Tribunal fédéral.
1. Questione relativa all'efficacia d'un pignoramento che non fu notificato al debitore e che venne eseguito dopo le ore sette pomeridiane. Art. 90 e 56 cifra 1 LEF.
  2. L'obbligo della moglie vivente sotto il regime di separazione dei beni di contribuire alle spese comuni (art. 246 CC) rappresenta una fonte di reddito agli effetti del pignoramento di salario (art. 93 LEF). L'esistenza d'una siffatta fonte non può invece essere ammessa se la convenzione matrimoniale stipulata all'epoca del fidanzamento contiene una rinuncia espressa a tali contributi. Eccezioni. Riserva dell'azione rivocatoria diretta contro la rinuncia (art. 285 sgg. LEF).
  3. L'art. 14 LEF non conferisce al Tribunale federale un potere disciplinare.

A. — Das Betreibungsamt Opfikon stellte in den zur Pfändungsgruppe Nr. 177 zusammengefassten Betreibungen provisorische Verlustscheine aus. Es hatte von einer Lohnpfändung abgesehen, da der Schuldner sich weigerte, seinen Arbeitgeber zu nennen. Einer der beteiligten Gläubiger ersuchte aber das Amt, Strafanzeige zu erstatten und die Pfändungsurkunde dementsprechend zu ergänzen, sobald der Schuldner mit den fehlenden Angaben herausrücke. Am 23. Juni 1953 gelang es dem Amte, den Schuldner in seiner Wohnung einzuvernehmen. Es pfändete hierauf von dessen Lohn Fr. 2.— für jeden Arbeitstag.

B. — Darüber beschwerte sich der Schuldner, weil die Lohnpfändung ihm nicht angekündigt und weil sie erst nach 19 Uhr, und zwar mit polizeilicher Hilfe, vollzogen worden sei; endlich greife sie in den Notbedarf des allein stehenden Ehepaares ein.

C. — Die untere Aufsichtsbehörde wies die Beschwerde am 30. Juli 1953 ab, ebenso die obere kantonale Aufsichtsbehörde am 12. Oktober 1953 den vom Schuldner eingelegten Rekurs. Sie verlegte bloss die Wirkung der Pfändung auf den folgenden Tag. Im übrigen stellte sie fest, dass das monatliche Lohneinkommen des Schuldners von Fr. 446.— zwar den monatlichen Notbedarf des Ehepaares von Fr. 541.80 nicht erreiche; doch habe die (güterrechtlich